67. Waren Gegenstand der Anklageversügung oder der Aburteilung ein für sich allein nicht mit der Revision ansechtbares Bergehen und ein Berbrechen und hat sich das Oberkriegsgericht mit der Schulbfrage besaßt, so ist die Revision gegen das Urteil des Oberkriegsgerichts nach § 316 WSCO. auch zulässig, wenn es wegen des Berbrechens freigesprochen hat und die Revision nur gegen die Berurteilung wegen des Bergehens eingelegt worden ist.

IV. Straffenat. Beschl. v. 24. Mai 1935 g. R. 4 D 531/35.

- I. Kriegsgericht bes Infanterie-Führers VI.
- II. Oberkriegsgericht bes Wehrkreises VI.

## Grünbe:

Gegen den Angeklagten war wegen eines Vergehens des militärischen Diebstahls nach § 138 MStGB., § 242 StGB. und wegen eines Verbrechens der Bestechlichkeit nach § 140 MStGB. die Anklage versfügt worden. Kriegsgericht und Oberkriegsgericht haben den Ansgeklagten wegen militärischen Diebstahls verurteilt, ihn aber von dem Verbrechen der Bestechlichkeit freigesprochen. Den Freispruch hat der Gerichtsherr nicht mit der Revision angesochten; dagegen hat der Angeklagte gegen die Verurteilung wegen militärischen Diebstahls Revision eingelegt. Es entsteht nun die Frage, ob die Revision

nach § 316 MStVD. zulässig ist, obwohl mit ihr nur noch die Verurteilung wegen militärischen Diebstahls angefochten wird, während das Urteil, soweit es das Verbrechen der Bestechlichkeit betrifft, rechtskräftig geworden ist. Der Senat hat die Frage bejaht. Nach § 316 MStGD. ist die Revision gegen die Urteile der Oberkriegs= gerichte zulässig, wenn Gegenstand ber Anklageverfügung ober ber Aburteilung Verbrechen waren, die nicht nur wegen Rückfalls ober wegen der erhöhten Strafdrohung nach § 53 MStGB. Verbrechen sind, es sei denn, daß das Berufungsgericht in diesen Fällen nicht mit der Schuldfrage befaßt worden ist. Im vorliegenden Fall war wegen eines Verbrechens Anklage erhoben worden; das Oberkriegsgericht hat sich auch auf die Berufung, die der Gerichtsherr gegen den freisprechenden Teil des Urteils des Kriegsgerichts eingelegt hatte, mit ber Schuldfrage zu bem Verbrechen ber Bestechlichkeit befast. Die Voraussetzungen bes § 316 MStGO. sind sonach gegeben. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Angeklagte wegen des Verbrechens der Bestechlichkeit freigesprochen worden ist und daß sich die Revision lediglich gegen die Verurteilung wegen eines Vergehens des militärischen Diebstahls richtet. Denn nach § 316 MStVD. ist die Revision gegen die Urteile der Oberkriegsgerichte uneingeschränkt zulässig, wenn Verbrechen Gegenstand der Anklageverfügung oder der Aburteilung gewesen sind und das Oberkrieasgericht mit der Schuldfrage befaßt worden ist, gleichgültig, ob es teil= weise auf Freisprechung erkannt hat oder nicht. Aus dieser allgemeinen Kassung des § 316 MStGD. muß entnommen werden, daß der Gesetgeber die Revision nicht für den Fall für unzulässig erklären wollte, daß der Angeklagte wegen des Verbrechens freigesprochen worden ist. Das hätte besonders gesagt werden müssen. Wenn auch nach der amtlichen Begründung zu § 316 MStGO. der Geset= geber die Revision im militärgerichtlichen Verfahren hat ein= schränken wollen (s. dazu S. 28 der amtlichen Begründung zur MStGD. — Kassung der Bet. v. 4. November 1933 —), so spricht boch der Wortlaut des § 316 MStGD. für die Zuläffigkeit der Revision auch im vorliegenden Fall. Dem steht nicht entgegen, daß die amtliche Begründung sagt: "Wenn also Gegenstand der Anklage= verfügung oder der Aburteilung vor dem Oberkriegsgericht überhaupt revisible Verbrechen oder Vergehen gewesen sind, so ist die Revision auch wegen der sonst mitabgeurteilten Straftaten

zulässigi". Es kann diesem Sat ohne entsprechenden Hinweis im Geset selbst nicht ohne weiteres entnommen werden, daß die Revision wegen des mitabgeurteilten Vergehens, gegen das für sich allein betrachtet die Revision nicht zulässig sein würde, nur in Verbindung mit der Revision auch wegen des mitabgeurteilten Verbrechens zulässig sein soll. Aus der allgemeinen Fassung des § 316 MStGD.: "Die Revision ist zulässig gegen die Urteile" geht vielmehr hervor, daß es dem Beschwerdeführer überlassen bleiben soll, in welchem Umsang er von dem Rechtsmittel Gebrauch machen will. Es könnte der Fall eintreten, daß der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens mitverurteilt worden ist, diese Verurteilung aber nicht angreist, sondern seine Revision auf das sonst nicht ansechtdare Vergehen beschränkt. Auch in diesem Fall müßte die Revision als zulässig erachtet werden.